

**2. Satzung zur Änderung der
fachspezifischen Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung
für den Master-Studiengang Medienwissenschaft an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
vom 12.02.2024**

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 – 4 und §§ 21 und 22 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg- Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 26), die folgende fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Medienwissenschaft der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF erlassen:¹

Artikel 1

Die fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Medienwissenschaft der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 18.10.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Geltungsbereich wird wie folgt geändert:

„geändert durch Satzung am 10.02.2021“ wird gestrichen und durch „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. § 2 erhält folgende neue Fassung:

„Folgende Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studium müssen erfüllt sein:

- ein abgeschlossenes Bachelor-Studium oder ein vergleichbarer Abschluss in einem medien- und kommunikationswissenschaftlichen Fach (z. B. Medienwissenschaft, Filmwissenschaft, Medienkultur, Publizistik, Kommunikationswissenschaft, Mediendesign, Medienproduktion usw.) oder in einer gesellschaftswissenschaftlichen oder geisteswissenschaftlichen Disziplin, bzw. einer künstlerischen Disziplin mit kultur- und/oder kunstwissenschaftlichen Anteilen.
- von ausländischen Bewerber*innen, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ in der Regel mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene künstlerische Eignung.“

3. § 3 erhält folgende neue Fassung:

„Zur Feststellung der künstlerischen Eignung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen und die nachfolgenden Arbeitsproben sind im Studienbewerbungsportal hochzuladen. Es gelten die Einschränkungen die durch das Studienbewerbungsportal vorgegeben werden.

- mindestens eine selbständig verfasste Medienkritik (z.B. Film- oder Fernsehkritik) (max. 3 Seiten)
- einen begründeten Vorschlag für eine Filmreihe auf einem Festival bzw. einer Streaming-Plattform oder einer Themenreihe für einen TV-Sender bzw. Streamer (max. 2 Seiten)
- eine Darstellung, der Ziele und Vorhaben, die die*der Bewerber*in mit dem Masterstudium erreichen möchte (1 bis 2 Seiten).“

4. § 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Zu erbringen sind folgende Nachweise: keine“

5. § 5 erhält folgende neue Fassung:

„Die Eignungsprüfung besteht aus einem Gespräch zu den Arbeitsproben und dem Interessenschwerpunkt der*des Bewerberin*Bewerbers.“

¹ Genehmigt durch die Präsidentin am 01.03.2024

6. § 6 erhält folgende neue Fassung:

„Die Feststellung der künstlerischen Eignung wird vorgenommen anhand der Fähigkeit zur:

- Wahrnehmung und Bewertung ästhetischer Prozesse in audiovisuellen Medien
- Analyse und Bewertung künstlerischer Gestaltungsmittel in audiovisuellen Medien
- Benennung und Verteidigung eigener ästhetischer Positionen
- theoretischen und historischen Einordnung von Medienphänomenen
- methodischen Evaluation von medienkulturellen Prozessen
- Strukturierung von Problemkontexten audiovisueller Medien“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.

Artikel 3

Die Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF kann den Wortlaut der fachspezifischen Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Medienwissenschaften an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung in der Amtlichen Bekanntmachung der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF bekanntmachen.

**Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung
für den Master-Studiengang Medienwissenschaft
der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
vom 04.05.2020, geändert durch Satzung vom 18.10.2021 und 12.02.2024
- Lesefassung -**

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 5 Satz 2 und § 22 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg- Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 26), die folgende fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Medienwissenschaft der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF erlassen: *

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Arbeitsproben
- § 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit
- § 5 Feststellungsverfahren
- § 6 Bewertungskriterien
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung für den Zugang und Zulassung für ein Studium an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 30.05.2016, in der jeweils geltenden Fassung, die Zugangsvoraussetzungen, das Feststellungsverfahren und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang Medienwissenschaft an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Folgende Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studium müssen erfüllt sein:

- ein abgeschlossenes Bachelor-Studium oder ein vergleichbarer Abschluss in einem medien- und kommunikationswissenschaftlichen Fach (z. B. Medienwissenschaft, Filmwissenschaft, Medienkultur, Publizistik, Kommunikationswissenschaft, Mediendesign, Medienproduktion usw.) oder in einer gesellschaftswissenschaftlichen oder geisteswissenschaftlichen Disziplin, bzw. einer künstlerischen Disziplin mit kultur- und/oder kunstwissenschaftlichen Anteilen.
- von ausländischen Bewerber*innen, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ in der Regel mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene künstlerische Eignung.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen/ Einreichung von Arbeitsproben

Zur Feststellung der künstlerischen Eignung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen und die nachfolgenden Arbeitsproben sind im Studienbewerbungsportal hochzuladen. Es gelten die Einschränkungen die durch das Studienbewerbungsportal vorgegeben werden.

- mindestens eine selbständig verfasste Medienkritik (z.B. Film- oder Fernsehkritik) (max. 3 Seiten)
- einen begründeten Vorschlag für eine Filmreihe auf einem Festival bzw. einer Streaming-Plattform oder einer Themenreihe für einen TV-Sender bzw. Streamer (max. 2 Seiten)
- eine Darstellung, der Ziele und Vorhaben, die die*der Bewerber*in mit dem Masterstudium erreichen möchte (1 bis 2 Seiten).

§ 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit

(1) Die geforderten berufspraktischen Tätigkeiten sind nachzuweisen durch Bescheinigungen oder Zeugnisse (nur in Kopie) der jeweiligen Firmen, aus denen Art, Umfang und Qualität hervorgehen. Alle Praxisnachweise sind tabellarisch aufzulisten.

(2) Zu erbringen sind folgende Nachweise: keine

§ 5 Das Feststellungsverfahren

Die Eignungsprüfung besteht aus einem Gespräch zu den Arbeitsproben und dem Interessenschwerpunkt der*des Bewerberin*Bewerbers.

§ 6 Bewertungskriterien

Die Feststellung der künstlerischen Eignung wird vorgenommen anhand der Fähigkeit zur:

- Wahrnehmung und Bewertung ästhetischer Prozesse in audiovisuellen Medien
- Analyse und Bewertung künstlerischer Gestaltungsmittel in audiovisuellen Medien
- Benennung und Verteidigung eigener ästhetischer Positionen
- theoretischen und historischen Einordnung von Medienphänomenen
- methodischen Evaluation von medienkulturellen Prozessen
- Strukturierung von Problemkontexten audiovisueller Medien

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.